

Merkblatt Gebäudeabbruch - Landkreis Göttingen

Für die anfallenden Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Göttingen vor Durchführung der Baumaßnahme ein Entsorgungskonzept vorzulegen. In dem Entsorgungskonzept sind sämtliche bei dem Rückbau der Gebäude anfallenden Abbruchmaterialien/Abfälle mit dem entsprechenden Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) darzustellen und zu klassifizieren. Des Weiteren ist in dem Entsorgungskonzept der Entsorgungsweg der Abfälle darzustellen und dem Fachbereich Umwelt – FD 70.31 Untere Abfallbehörde (UAB) zur Zustimmung vorzulegen.

Sämtliche Rückbau- und Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.

Die bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenüberschussmassen sind durch einen unabhängigen Gutachter nach den Vorgaben und dem Untersuchungsumfang der TR-LAGA-M20¹ und der TR-LAGA-M32² zu analysieren. Der Entsorgungsweg der anfallenden mineralischen Abfälle ist vor Durchführung der Entsorgung unter Beifügung der Untersuchungsergebnisse dem Landkreis Göttingen - Fachbereich Umwelt – FD 70.31 Untere Abfallbehörde (UAB) zur Zustimmung offenzulegen.

Die bei der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Landkreis Göttingen als öffentlich rechtlchem Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.

Soweit bei der Baumaßnahme eine Verwendung von Boden/Bauschutt oder Recyclingmaterial als Baustoff vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material ohne Verunreinigungen eingebaut wird.

Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen – Untere Abfallbehörde – erforderlich. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.

Begründung:

Bei langjährig zurückliegender Erstellung von Bauwerken wurden teilweise schadstoffhaltige Baustoffe (u.a. Dämmmaterialien, Imprägnieranstriche) verwendet. Bei einer langjährigen gewerblichen Nutzung von Grundstücken sind Verunreinigungen in Gebäuden oder im Untergrund möglich. Aus diesem Grund bedürfen die Rückbau- und Erdarbeiten einer gutachterlichen Begleitung und die anfallenden Stoffe einer abfallrechtlichen Bewertung, insbesondere hinsichtlich der Entsorgung dieser Stoffe. Durch die Anzeige der Arbeiten, Eigenüberwachung sowie die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes können mögliche Umweltbeeinträchtigungen beim Umgang und bei der Entsorgung der anfallenden Stoffe/Abfälle verhindert werden und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung bzw. Verwertung geschaffen werden.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der im Rahmen der Maßnahme entstehenden Abfälle ist dem Landkreis Göttingen ein Konzept vorzulegen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln- (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom 05.11.2004

² Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen vom 01.12.2001 - LAGA PN98

oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept). Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Entsorgungskonzepts ergibt sich gemäß der am 01.01.2018 in Kraft getretenen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2017, hier § 10. Die Satzung wurde am 16.11.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 50/2017, Seite 1563 ff.) veröffentlicht.

Auszug aus der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.11.2017; veröffentlicht am 16.11.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr. 50/2017, Seite 1563 ff.); in Kraft getretenen am 01.01.2018.

§10 Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und sonstige Baurestoffe.*
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.*
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.*
- (4) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis Göttingen mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die Bauherrin / der Bauherr der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept). Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden. Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis Göttingen das Recht, diese anzufordern. Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis Göttingen vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme). Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller erhoben.*
- (5) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis Göttingen mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen. Die Regelungen des Abs. 4 Sätze 3 - 6 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und zum Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.*
- (6) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis Göttingen zu überlassen und anzudienen."*